

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2023

Nr. 2023/136

Balsthal / Holderbank: Schutz vor Naturgefahren, Schutzwaldprojekt «BALS-17 / HOLD-12 Farisberg» Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der obere Bereich des Farisberggrabens ist teilweise stark ins Gelände eingeschnitten. Die Waldbestände entlang des Baches weisen eine geschlossene, dichte und einförmige Bestockung auf, die langfristig in ihrer Stabilität gefährdet ist. Bereits jetzt kann eine grosse Menge an potentiell Schwemmholz festgestellt werden. Starkniederschläge sorgen immer wieder für kleinflächige Rutschungen des Grabeneinhangs. Die bestehende Naturgefahrenhinweiskarte bestätigt diese Aussage zusammen mit der Schutzwald-/Naturgefahrenmodellierung des Bundes (SilvaProtect). Die Wälder im Farisberggraben können die gerinnerelevanten Gefahrenprozesse verhindern oder deren Einfluss reduzieren.

Ein Schutzwald ist ein Wald, der ein anerkanntes Schadenpotential gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren kann. Im Rahmen der Schutzwaldausscheidung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wurden oberhalb der Kantonsstrasse Passwangstrasse, Abschnitt Lobiseystrasse, und auf Gemeindegebiet der Einwohnergemeinden Balsthal und Holderbank die Schutzwälder «BALS-17» und «HOLD-12» ausgeschieden. Damit ist die Voraussetzung gegeben, dass waldbauliche Massnahmen von Bund und Kanton unterstützt werden können, welche die Schutzfunktion nachhaltig sichern und längerfristig verbessern. Die Abgrenzung des Perimeters beider Schutzwälder ist unter <https://geo.so.ch/map> in der Karte «Schutzwald» einsehbar. Der Perimeter umfasst 7.71 Hektaren, wobei auf 7.70 Hektaren Massnahmen geplant sind.

Beim Waldbestand im Schutzwaldperimeter handelt es sich fast ausnahmslos um ein einschichtiges mittleres bis starkes Baumholz mit vielen instabilen Bäumen. Vom Eschentriebsterben befallene und abgehende Eschen gefährden die Kontinuität der Schutzwirkung zusehends. Weiter ist die Schutzwirkung aufgrund des einschichtigen Waldaufbaus nicht nachhaltig gesichert. Verjüngung im Wald, welche die Schutzfunktion auch in Zukunft übernehmen kann, fehlt. Zudem sind bereits viele Bäume in das Gerinne gefallen und stellen potentiell Schwemmholz dar. Die schwierige Topographie (Steilhänge) und der schlechte Zugang erschweren die Pflege und Nutzung dieser Wälder.

Das Schutzwaldprojekt wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Forst Thal, Merzrüti 865, 4717 Mümliswil erstellt. Ziel des Schutzwaldprojektes «BALS-17 / HOLD-12 Farisberg» ist die Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit von Personen und Sachwerten vor gerinnerelevanten Prozessen auf die betroffene Kantonsstrasse inkl. Liegenschaften und bewirtschafteten Flächen.

2. Erwägungen

Das Schutzwaldprojekt «BALS-17 / HOLD-12 Farisberg» erfüllt die von Bund und Kanton gestellten Anforderungen. Die geplanten Massnahmen tragen massgebend dazu bei, die Sicherheit für die Kantonsstrasse Passwangstrasse, Abschnitt Lobiseystrasse, zu erhöhen.

Die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 des (kantonalen) Waldgesetzes (BGS 931.11) gewährt der Kanton Abgeltungen an die in Artikel 36 und 37 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen sowie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Da es sich um Abgeltungen handelt, werden die Beiträge gemäss § 47 Abs. 2 der (kantonalen) Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) nicht abgestuft. Nach § 51 Abs. 3 WaVSO beträgt der Beitrag des Kantons 80 % der beitragsberechtigten Kosten. Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, haben die restlichen 20 % zu übernehmen.

Die beitragsberechtigten Kosten für die geplanten Massnahmen betragen 150'000 Franken. Der Beitrag vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei beträgt demnach max. 120'000 Franken. Die schriftliche Zusicherung des Forst Thal, Merzrüti 865, 4717 Mümliswil als Projektherrschaft aufzutreten liegt vor. Als Nutzniesser bestätigte das Amt für Verkehr und Tiefbau die Übernahme von 20 % der beitragsberechtigten Kosten des Projekts, zuzüglich der Kosten für organisatorische Massnahmen.

Alle waldbaulichen Massnahmen sind nach der Konzeption Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaIS) des Bundes auszuführen. Für die Umsetzung der Massnahmen, die Qualitäts- und Erfolgskontrolle, sowie die Auszahlung der Beiträge ist die aktuelle Weisung «Schutzwald» des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei massgebend.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 Waldgesetz und §§ 46, 47 und 51 WaVSO:

- 3.1 Das Schutzwaldprojekt «BALS-17 / HOLD-12 Farisberg» in Balsthal und Holderbank wird genehmigt.
- 3.2 An die beitragsberechtigten Kosten von 150'000 Franken wird ein Beitrag von 80 % oder maximal 120'000 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2024 gültig.
- 3.3 Die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20515.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; Abteilung Wald, Forstkreis Thal-Gäu, Rechnungswesen)

Amt für Verkehr und Tiefbau (2; Strassenunterhalt, Kreisbauamt II; Nutzniesser)

Forst Thal, Merzrüti 865, 4717 Mümliswil (Projektherrschaft)

Probst Jonas, Farisberg 112, 4717 Mümliswil (Waldeigentümer)